



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2015

Sehr geehrte Mandanten,

neben den in den Vormonatsausgaben dieses Newsletters ausführlich behandelten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sind auch einige weitere Neuerungen zu beachten, die ab 2016 z.T. erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben haben.

Ab 01.02.2016 dürfen bei allen Banküberweisungen nur noch die 22-stelligen IBAN-Kontonummern angegeben werden. Die bisher für eine Übergangsphase geltenden „alten“ Kontonummern und Bankleitzahlen (BLZ) verschwinden endgültig. Auch die erst ab 2014 flächendeckend den Verbrauchern bekannt gewordene „BIC“, eine Art internationale Bankleitzahl, wird vollständig abgeschafft.

Weiterhin erhöhen ab 2016 viele gesetzliche Krankenkassen ihre Beiträge. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung ab 2014 tragen die Arbeitnehmer den Erhöhungsbetrag leider allein.

In Verbindung mit den ebenfalls in Kraft getretenen Steuerentlastungen, vor allem über die Abmilderung der sogenannten „kalten Progression“ und der weiteren Erhöhung der kindbedingten steuerlichen Förderungen, werden unterm Strich in etwa die gleichen Nettoeinkommen bei Arbeitnehmern zu verzeichnen sein wie 2015.

Finanziell ebenfalls besser gestellt werden die Bezieher von Hartz-IV-Leistungen, die sich ab Januar 2016 über monatlich durchschnittlich vier Euro mehr freuen können.

Erholsame Weihnachtsfeiertage sowie einen angenehmen Jahreswechsel wünscht allen Mandanten und geneigten Lesern dieses Newsletters

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fälligkeit von Steuerzahlungen am 10.01.2016

Aufgrund von Voranmeldungen zu zahlende Steuern, wie z.B. Lohn- oder Umsatzsteuer, sind regelmäßig zum 10. des Folgemonats oder – bei Vorliegen einer Dauerfristverlängerung bei Umsatzsteuervoranmeldungen – zum 10. des darauf nachfolgenden Monats zu leisten.

Werden Steuern zu spät gezahlt, entstehen regelmäßig Säumniszuschläge in Höhe von 1% des Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat. Diese können auf Antrag vom Finanzamt dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Steuerpflichtigen an der Säumnis kein Verschulden trifft.

Bei der (verspäteten) Überweisung von Anmeldungs-Steuern werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der betreffende Betrag drei Tage nach der eigentlichen Fälligkeit dem Konto des Finanzamtes gutgeschrieben wird. Hierbei spricht man von einer „Schonfrist“.

Fällt der normale Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich dieser auf den folgenden Werktag. Auch die Schonfrist endet entsprechend später.

Die am Sonntag, dem 10.01.2016, eigentlich fälligen Steuern, z.B. Umsatzsteuer 11/2015 (mit Dauerfristverlängerung), Umsatz- und Lohnsteuer 12/2015 oder IV/2015, sind kalendarisch bedingt also erst am **11.01.2016** „fällig“. Die o.g. Zahlungsschonfrist endet daher erst am 14.01.2016.

Achtung:

Sollte der nicht-bilanzierende Unternehmer („Gewinnermittler“) die vorgenannten Steuern nach der sogenannten 10-Tages-Regel bis 10.01.2016 überweisen und so die Zahlungen noch dem Jahr 2015 als Betriebsausgaben zurechnen wollen, ist dies im Jahr 2016 NICHT möglich.

Grund hierfür ist der Charakter der o.g. Steuerzahlungen als sogenannte Fälligkeitssteuern. Fällig sind die Beträge dieses Mal aber erst am 11.01.2016 (s.o.) und somit einen Tag nach dem letztmöglichen Tag gemäß § 11 Einkommensteuergesetz (EStG; 10-Tages-Regel).

Gemäß § 11 EStG setzt eine Berücksichtigung regelmäßiger Zahlungen (Einnahmen oder Ausgaben) deren rechtzeitige Bezahlung und eben auch eine bestehende Fälligkeit voraus.

Die am 10.01.2016 theoretisch fälligen Anmeldungs-Steuern (Umsatz- und Lohnsteuern 2015) mindern also im Überweisungsfall erst den Gewinn des Jahres 2016 – und zwar auch dann, wenn Sie bspw. bis 08.01.2016 an das Finanzamt gezahlt wurden. Erstattungen erhöhen dann demzufolge den Gewinn des Jahres 2016.

Gemäß einem aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt diese Einschränkung jedoch nicht, wenn der steuerpflichtige Unternehmer dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt hat. Dadurch wird unterstellt, dass sowohl Fälligkeit als auch Zahlung innerhalb der 10-Tages-Frist erfolgt sind - auch wenn der Steuerbetrag tatsächlich erst nach dem 10.01.2016 vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht wird (Fiktion).

2 Abschiedsfeier eines leitenden Angestellten

Aufwendungen für die Abschiedsfeier eines leitenden Angestellten, an der nur die Kollegen, Vorgesetzte und Geschäftspartner teilnehmen, sind beruflich bedingte Aufwendungen und damit steuerlich berücksichtigungsfähige Werbungskosten.

Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem rechtskräftigen(!) Urteil etwas überraschend entschieden. Nach dessen Urteilsbegründung ist die Abschiedsfeier unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls als „letzter Akt“ des bisherigen Dienstverhältnisses zu betrachten.

Auch die steuerliche Geltendmachung der Aufwendungen für ein Dienstjubiläum oder ein sonstiges in der Person des Bewirtenden liegendes berufliches Ereignis (auch dann, wenn ein privater Anlass, z.B. Geburtstag, „mitgefeiert“ wird), wäre dann nach dem o.g. Urteil steuerlich begünstigt. Zu beachten ist, dass der Kreis der Teilnehmer nicht nur rein subjektiv bestimmt wird, sondern sich nach abstrakten Merkmalen richtet (z.B. alle Kollegen der Abteilung oder alle Azubis).

Nehmen an der Veranstaltung auch Verwandte und Freunde teil, ist dies unschädlich.

Übernimmt der Arbeitgeber sogar einen Teil der Kosten und beteiligt sich des Weiteren auch an der organisatorischen Abwicklung der Feier, steht einer Anerkennung als Werbungskosten nichts im Wege.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zu einem anderem Fall wurden diese steuerzahlerfreundlichen Urteilsgrundsätze jetzt auch höchstrichterlich bestätigt.

Allerdings sind die Kosten aufzuteilen: Anteilige Kosten der Abschieds- oder Jubiläumsfeier, die auf Kollegen und Vorgesetzte entfallen, können zu 100% geltend gemacht werden. Der Teil, welcher durch betriebsfremde Teilnehmer (Geschäftspartner) verursacht wird, muss gem. Einkommensteuergesetz analog der Bewirtungsaufwendungen um 30% gekürzt werden. Nicht abzugsfähig sind natürlich die anteiligen Kosten für Verwandte und Freunde.

Ob dieses Urteil wegen der eigenen Entscheidungsbefugnis bei selbständigen Unternehmern analog anzuwenden ist, darf bezweifelt werden. Mindestens die Kosten für das Firmenjubiläum sollten jedoch problemlos als Betriebsausgaben angesetzt werden können.

3 Inventur bei bilanzierenden Unternehmen

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet sind, zum Bilanzstichtag (meist der 31.12.) eine Bestandsaufnahme der Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Fertigprodukte aufstellen müssen.

Diese Bestandaufnahme heißt Inventur. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung darf das Finanzamt im Betriebsprüfungsfalle den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Bei der Inventur muss der Bestand mit folgenden Angaben erfasst werden:

- Menge, Maße, Zahl, Gewicht, Maßeinheit
- Nachvollziehbare Bezeichnung (Art, Bezeichnung, Größe, Artikelnummer etc.)
- Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Inventars in Euro

Das Unternehmen sollte einen inventurverantwortlichen Mitarbeiter benennen. Die Inventur muss in der Regel und soweit möglich von zwei Mitarbeitern aufgenommen und unterzeichnet werden (Inventuraufnehmender, Inventurverantwortlicher).

Die Inventurwerte gehen dann in den Jahresabschluss ein und wirken gewinnerhöhend oder auch gewinnmindernd. Ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eine dauerhafte Wertminderung des Inventars bekannt, kann auf diesen Wert abgeschrieben werden.

4 Trinkgelder bei Arbeitnehmern immer steuerfrei

Generell sind Trinkgelder, die ein Angestellter anlässlich seiner Tätigkeit (z.B. im Friseur- und Taxigewerbe oder in der Gastronomie) erhält, sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei.

Dies gilt sowohl für einzeln zugewandte Trinkgelder – also direkt vom Gast an den Servicemitarbeiter -, als auch bei Trinkgeldern, die vom Trinkgeldempfänger oder vom Gast in eine gemeinsame Kasse gezahlt werden, vom Arbeitgeber oder anderen Arbeitnehmern verwaltet und an die Mitarbeiter in gleicher oder unterschiedlicher Höhe (Aufteilung) regelmäßig oder unregelmäßig ausgezahlt werden.

Eine pauschale bzw. prozentuale Aufteilung eingenommener Gelder in Umsatzerlöse und Trinkgelder ist allerdings nicht zulässig. Trinkgelder müssen direkt vom Gast oder Kunden stammen und als solche eindeutig zuordenbar sein.

Trinkgeldeinnahmen von selbständigen Unternehmern, die diese direkt für ihre Tätigkeit vom Gast oder Kunden erhalten, z.B. selbständige Taxiunternehmer (Selbstfahrer), sind immer voll steuerpflichtige Betriebseinnahmen!

5 Das Letzte zum Schluss

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der behinderungsbedingte Umbau einer Motoryacht keine steuerlich berücksichtigungsfähige außergewöhnliche Belastung (agB) ist, da eine Motoryacht im Gegensatz zu einer Wohnung nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf zählt. Dem Urteil ist ausdrücklich zuzustimmen...